

Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern, Passagieren oder Rechtsnachfolgern von solchen an die von der Agentur Hans Büchel deponierte Kautions geltend gemacht werden können, sind dem unterzeichneten Amt vor dem 20. April 1934 zur Kenntnis zu bringen.

(2.)

Bern, den 22. April 1933.

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Nachtrag zum Verzeichnis*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverpfändungsverträge abzuschliessen:

Kanton Thurgau.

Neue Ermächtigung.

69. Thurgauische Bauernhilfskasse.

Bern, den 30. Oktober 1933.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesbl. 1918, III, 494 ff.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Imprägnierte Holzstangen.

Unter den inländischen Imprägnieranstalten wird hiermit Konkurrenz eröffnet über die Lieferung der nachstehend aufgeführten, mit Kupfervitriol imprägnierten Leitungsstangen für das Jahr 1934.

Für den Kreis I in Lausanne.

500 Stangen von	7 m Länge	12 × 17 cm Ø
1000	" " 8 m "	12 × 18 " "
1000	" " 9 m "	13 × 19 " "
200	" " 10 m "	13 × 20 " "
200	" " 11 m "	14 × 21 " "
100	" " 12 m "	14 × 22 " "
100	" " 8 m "	13 × 22 " "
200	" " 9 m "	14 × 23 " "
50	" " 10 m "	15 × 24 " "

Für den Kreis II in Bern.

500	Stangen	von	7 m	Länge	12 × 17	cm ø
1000	"	"	8 m	"	12 × 18	" "
1000	"	"	9 m	"	13 × 19	" "
200	"	"	10 m	"	13 × 20	" "
100	"	"	11 m	"	14 × 21	" "
100	"	"	12 m	"	14 × 22	" "
100	"	"	8 m	"	13 × 22	" "
100	"	"	9 m	"	14 × 23	" "
100	"	"	10 m	"	15 × 24	" "

Für den Kreis III in Olten.

500	Stangen	von	7 m	Länge	12 × 17	cm ø
1000	"	"	8 m	"	12 × 18	" "
1000	"	"	9 m	"	13 × 19	" "
200	"	"	10 m	"	13 × 20	" "
200	"	"	11 m	"	14 × 21	" "
100	"	"	12 m	"	14 × 22	" "
100	"	"	8 m	"	13 × 22	" "
600	"	"	9 m	"	14 × 23	" "
100	"	"	10 m	"	15 × 24	" "
30	"	"	12 m	"	17 × 27	" "

Für den Kreis IV in Zürich.

600	Stangen	von	8 m	Länge	12 × 18	cm ø
1000	"	"	9 m	"	13 × 19	" "
100	"	"	10 m	"	13 × 20	" "
100	"	"	11 m	"	14 × 21	" "
100	"	"	8 m	"	13 × 22	" "
200	"	"	9 m	"	14 × 23	" "
50	"	"	10 m	"	15 × 24	" "

Für den Kreis V in St. Gallen.

300	Stangen	von	8 m	Länge	12 × 18	cm ø
300	"	"	9 m	"	13 × 19	" "
100	"	"	8 m	"	13 × 22	" "
300	"	"	9 m	"	14 × 23	" "
50	"	"	10 m	"	15 × 24	" "

Für den Kreis VI in Chur.

200	Stangen	von	8 m	Länge	12 × 18	cm ø
-----	---------	-----	-----	-------	---------	------

Hinsichtlich Art und Qualität des Holzes, Dimensionen, Zubereitung, Lagerung, Kontrolle, Lieferfrist, Transport und Bezahlung der Stangen gelten die Bestimmungen unserer "Vorschriften für imprägnierte Holzstangen", vom 1. Oktober 1928, die auf Verlangen von der unterzeichneten Stelle abgegeben werden.

Es wird ausdrücklich vorgeschrieben:

1. die Verwendung inländischen Rohholzes,
2. ältere als im Jahre 1933 imprägnierte Stangen dürfen nicht zur Abnahme vorgelegt werden,

3. vor dem Monat Mai 1934 finden keine Stangenabnahmen statt.

Die Preise sind per Stück für Ware franko verladen nächstgelegene Bahnstation anzugeben. Ebenso soll die Offerte die verbindlichen Liefertermine enthalten. Für die Zuteilung der Aufträge werden neben der örtlichen Verwendung der Leitungstangen auch die Preise ausschlagend sein.

Offerten, klauselfrei, sind mit der Aufschrift „Holzstangenofferte“ bis spätestens zum **30. November 1933** verschlossen zu adressieren an die Baumaterialverwaltung der

Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung in Bern.

Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung.

Abonnementseinladung.

Der Bezugspreis für das Amtliche Stenographische Bulletin beträgt, die Postgebühr eingerechnet, in der Schweiz **12 Franken** im Jahr. Im übrigen Postvereinsgebiet ist der Bezugspreis samt Postgebühr **16 Franken**.

Das stenographische Bulletin enthält die Verhandlungsberichte über Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse sowie über andere Geschäfte, sofern einer der Räte die stenographische Aufnahme oder Drucklegung beschliesst.

Das stenographische Bulletin wird jeweilen kurz nach Sessionsschluss in Heften mit Umschlag, Inhaltsverzeichnis und Rednerliste geliefert. Dem Dezemberheft wird überdies das Jahresinhaltsverzeichnis sowie die Jahresrednerliste beigegeben.

Abonnementsbestellungen sind ausschliesslich der Expedition „Verbandsdruckerei A.-G.“ in Bern einzureichen. Einzelne Sessionshefte sowie frühere Jahrgänge des stenographischen Bulletins können dagegen beim unterzeichneten Sekretariat bezogen werden.

Inhalt der Hefte der Herbstsession 1933.

Nationalrat.

(Preis: 4 Fr. 50)

Kurze Übersicht.

Alkoholvorräte. Besteuerung.

Arbeitslosigkeit. Äufnung militärischer Materialreserven und andere ausserordentliche Arbeiten.

Einfuhrbeschränkungen. 7. Bericht des Bundesrats und neuer Bundesbeschluss.

Finanzprogramm.

Gasthöfe. Verlängerung der Baubeschränkungen.

Kaffee und Tee. Zollzuschläge.

Postulat der Kommission für einschränkende Massnahmen gegen Warenhäuser. Stellung und Tätigkeit der Preisbildungskommission.

Schutz der öffentlichen Ordnung. Bundesgesetz (Differenzen).

Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte. Beschränkende Massnahmen.

Ständerat.

(Preis: 2 Fr. 50)

Kurze Übersicht.

Alkoholvorräte. Besteuerung.

Arbeitslosigkeit. Äufnung militärischer Materialreserven und andere ausserordentliche Arbeiten.

Einfuhrbeschränkungen. 7. Bericht des Bundesrats und neuer Bundesbeschluss.

Finanzprogramm.

Gasthöfe. Verlängerung der Baubeschränkungen.

Kaffee und Tee. Zollzuschläge (Schlussabstimmung).

Postulat der Zoltariffkommission. Befugnisse der Preisbildungskommission.

Schutz der öffentlichen Ordnung. Bundesgesetz.

Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte. Beschränkende Massnahmen.

Sekretariat der Bundesversammlung.

Stellenausschreibungen.

In den hierunter angegebenen Besoldungsansätzen sind die gesetzlichen Zulagen nicht inbegriffen.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- meldungs- termin
Direktion der eidg. Waffen- fabrik, Bern	Technischer Adjunkt II. event. I. Kl.	Abgeschlossene technische Bildung; längere Tätigkeit und Erfahrung der Waffen- fabrikation oder ähnlicher Branche der Maschinen- industrie. Offizier. Deutsch und französisch	8000 bis 11,600 event. 9000 bis 12,600	20. Nov. 1933 (2.)
Die Stelle wird voraussichtlich auf dem Wege der Beförderung besetzt.				
Abteilung für Genie des Militärdeparte- mentes	Techniker I. Kl.	Genieoffizier. Abgeschlossene technische Bildung. Erfahrung im Minenwesen	5600 bis 9200	18. Nov. 1933 (1.)
Die Stelle ist provisorisch besetzt. Im Falle einer Beförderung wird die Stelle eines Technikers II. Kl. ausgeschrieben. Gleiche Bedingungen. Besoldung: Fr. 4100 bis 7700.				

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- meldungs- termin
Zollkreisdirektion in Basel	Vorstand beim Hauptzollamt Aarau	Umfassende Kenntnis des Zolldienstes	5200 bis 8800	18. Nov. 1933 (2.).
Zollkreisdirektion in Basel	Kassabeamter beim Postzollamt Basel	Revisionsbeamter oder Beamter I. Kl. der Zollverwaltung	4400 bis 8000	18. Nov. 1933 (2.).
Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen in Bern	Bureauchef bei der Abteilung der Rechnungskontrolle und Hauptbuch- haltung	Mehrjährige Tätigkeit im Eisenbahn-Rechnungsdienst und der Buchhaltung. Beherrschung der deutschen und französischen Sprache	6000 bis 9600	20. Nov. 1933 (1.)

Diensteintritt: 1. Dezember 1933.

Aufnahme von Lehrlingen für den Stationsdienst.

Die Schweizerischen Bundesbahnen nehmen im Frühjahr 1934 eine kleine Zahl Beamtenlehrlinge für den Stationsdienst an.

Es können nur Schweizerbürger, die am 1. Mai 1933 nicht unter 17 und nicht über 22 Jahre alt sind, berücksichtigt werden. Sie müssen gesund sein, über normales Hör- und Sehvermögen und normalen Farbensinn verfügen. Ferner wird eine gute Schulbildung und genügende Kenntnis einer zweiten Landessprache gefordert.

Die Bewerber haben eine Kenntnis- und eine Eignungsprüfung abzulegen und sich vor der allfälligen Aufnahme in den Eisenbahndienst einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Bahnverwaltung zu unterziehen.

Die selbstgeschriebene Anmeldung hat eine kurze Lebensbeschreibung zu enthalten. Sie ist unter Beifügung des Geburts- oder Heimatscheins, eines Leumundzeugnisses sowie der übrigen Zeugnisse, die eine lückenlose Darstellung über den Bildungsgang und die bisherige Tätigkeit geben sollen, bis **25. November 1933** an eine der Kreisdirektionen der schweizerischen Bundesbahnen in Lausanne, Luzern oder Zürich zu richten, bei denen auch jede weitere Auskunft erhältlich ist.

Bern, im November 1933.

(2.).

Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen.



Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.11.1933
Date	
Data	
Seite	628-632
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 144

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.